



# NPO IMPULS 02 2024

FÜR STIFTUNGEN,  
VEREINE  
UND ANDERE  
NON-PROFIT-  
ORGANISATIONEN

## Kein Sommermärchen für NPOs

---

Die Ampel-Parteien hatten im Koalitionsvertrag ein klares Spielziel: das Ehrenamt von Bürokratie zu entlasten und das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren. Kurz vor der Sommerpause fällt die Bilanz gemischt aus:

Umlaufbeschlüsse in Stiftungen und Vereinen sollen künftig wohl erleichtert in „Textform“ gefasst werden können, zumindest ein Freistoß aus dem Bürokratie Dickicht – blieben doch viele Vorschläge des Dritten Sektors im Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetz auf der Ersatzbank.

Die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts steht (weiter) im Abseits. Der Referentenentwurf des JSiG 2024 bringt nur die „Wohngemeinnützigkeit“ ins Spiel. Mit dieser „Einwechslung“ könnte fortan wesentlich einfacher als bislang – steuerbegünstigt zulässig – Wohnraum zu vergünstigten Konditionen überlassen werden.

Auch wenn dies für NPOs noch nicht das ganz große Spiel war, wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer.

SABRINA GEIGER  
Rechtsanwältin

## Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck?

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, eine neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) einzuführen, die neben dem sozialen Wohnungsbau zusätzlich dauerhaft bezahlbaren Wohnraum schaffen soll. Im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) ist nun geplant, die Wohngemeinnützigkeit als neuen gemeinnützigen Zweck in § 52 Abs. 2 AO zu ergänzen. Gemeinnützig wäre dann auch die „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ durch die vergünstigte Wohnraumüberlassung an hilfebedürftige Personen i. S. d. § 53 AO. Die Hilfebedürftigkeit soll aus Vereinfachungsgründen nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachzuweisen sein. Nach der Gesetzesbegründung soll die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete liegen. Die Regelung soll ab dem 01.01.2025 in Kraft treten.

In der Praxis haben sich bereits Modelle etabliert, bei denen diese „Zweck-Vermögensverwaltung“ zugunsten hilfebedürftiger Personen gelebt wird. Der Bundesfinanzhof hatte sich hierzu bereits 1996 grundsätzlich positiv geäußert. Unklar war bisher, wie das Erfordernis des (jährlichen) Nachweises der Hilfebedürftigkeit mit dem Mietrecht in Einklang gebracht werden kann. Hierfür bietet der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf den jährlichen Nachweis eine pragmatische Lösung an, wenn auch unter Inkaufnahme von „Fehlbelegungen“.

Fraglich erscheint, ob der bisherige Entwurf schon zu Ende gedacht ist: Die Regelung über einen neuen gemeinnützigen Zweck mag sich politisch gut „verkaufen“ lassen, würde jedoch bedeuten, dass hierfür erst eine Satzungsänderung nötig wäre. Dies könnte vor allem Stiftungen „ausbremsen“, die zwar oftmals viele Immobilien verwalten, aber für jede Satzungsänderung die Genehmigung der Stiftungsbehörde benötigen. Ein solches Satzungerfordernis passt auch nicht dazu, dass die Neuregelung nur klarstellenden Charakter haben soll. Der vorangegangene Referentenentwurf bot dagegen eine vergleichsweise einfachere Lösung. Es bleibt zu hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren zu einer Lösung führt, die einer Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen die Wohngemeinnützigkeit als zulässige und rechtssichere Zweckverwirklichungsmaßnahme ermöglicht. ■



DR. THOMAS FRITZ  
Steuerberater  
t.fritz@psp.eu

## Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen?

Nach seinen Anläufen in 2013 und 2019 startet der Gesetzgeber im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 erneut einen Vorstoß zur Umsetzung der für den Bildungsbereich relevanten Regelungen des Europäischen Unionsrechts (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) in das nationale Umsatzsteuerrecht. Hierzu soll § 4 Nr. 21 a) UStG neu gefasst werden. Befreit werden soll danach – entsprechend dem Wortlaut der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden.“

Eine Einschränkung sieht der Gesetzgeber für Fortbildungsleistungen vor. Diese sollen nur dann befreit sein, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Sollten dennoch Gewinne anfallen, müssen diese zur „Erhaltung und Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden“ und dürfen nicht verteilt bzw. ausgeschüttet werden. Bislang war diese Befreiung u. a. davon abhängig, dass die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass diese Einrichtungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Dieses Bescheinigungsverfahren soll zukünftig entfallen.

Für gemeinnützige Körperschaften bleibt weiterhin vorrangig die – unveränderte – Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 a) UStG einschlägig. Über das Bescheinigungsverfahren konnte jedoch bisher erreicht werden, dass auch die Eingangsleistungen der eingesetzten Dozenten, Lehrkräfte u. a. von der Umsatzsteuer befreit waren. Idealerweise würde dies nach der Neuregelung auch ohne Bescheinigungsverfahren gelten, dies scheint derzeit noch nicht abschließend klar geregelt. Da die Neuregelung mit Beginn 2025 in Kraft treten soll, sollten gemeinnützige Bildungsanbieter den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bei der Kalkulation ihrer Bildungsprogramme berücksichtigen. ■



DR. KRISTIN HEIDLER  
Steuerberaterin  
k.heidler@psp.eu

## Kommt die Beschlussfassung per E-Mail, SMS und WhatsApp?

Laut Koalitionsvertrag hat sich das Bundeskabinett den Abbau der Bürokratie auf die Fahne geschrieben. Der Entwurf des BEG IV (Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie) enthält nun auch Erleichterungen für Vereine. Konkret sollen sog. Umlaufbeschlüsse auch „in Textform“ gefasst werden können (statt bislang „schriftlich“ gem. § 32 Abs. 3 BGB). Dasselbe soll bei der Änderung des Vereinszwecks für die Zustimmung von nicht zur Versammlung erschienenen Mitgliedern gelten, die bislang ebenfalls „schriftlich“ ergehen muss (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB).

Aus dem Wechsel von der Schriftform zur Textform folgt eine Formerleichterung: Abgegebene Stimmen bzw. Erklärungen müssen – bei Nennung der erklärenden Person – lediglich auf einem Datenträger gespeichert und unverändert wiedergegeben werden können (§ 126b BGB). Einer „Urkunde“ mit eigenhändiger Unterschrift oder notariell beglaubigten Handzeichens bedarf es nicht mehr. Danach würden Stimmabgaben per E-Mail, SMS und WhatsApp oder vergleichbaren Messengerdiensten ermöglicht.

Es ist davon auszugehen, dass die vorstehenden Pläne das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich durchlaufen werden. Aufgabe der Praxis wird es dann sein, im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an die Textform tatsächlich erfüllt werden. Lediglich in Textform (E-Mail etc.) abgegebene Erklärungen müssen sicher dokumentiert werden, damit die Wahrung der Form v. a. zu Beschlussfassungen nachweisbar ist.

Übrigens hätte die Novelle von § 32 Abs. 3 BGB (Umlaufbeschlüsse) auch Auswirkungen auf die Beschlussfassung in Stiftungen. Denn nach § 84b Satz 1 BGB erfolgt die Beschlussfassung von mehrgliedrigen Stiftungsorganen „entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.“ Letzteres weist auf das Gestaltungspotential hin: Durch Satzungsregelung können (auch) Formanforderungen erhöht oder gesenkt werden, sowohl bei Stiftungen als auch bei Vereinen. ■



DR. MATTHIAS UHL  
Rechtsanwalt  
m.uhl@psp.eu

## Wertaufhellende und wertbegründende Tatsachen

Das Vermögen gemeinnütziger Stiftungen umfasst häufig Unternehmens- und Fondsbeteiligungen. Ziel ist die gewinnbringende Anlage des Vermögens, um aus den erwirtschafteten Erträgen die satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens folgt dabei den Vorschriften des gemilderten Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 3 HGB. Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, sofern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung besteht, ist diese nur vorübergehend, kann eine Abschreibung vorgenommen werden. Allein die Vornahme von Abschreibungen führt nicht zu einem Verlust in der Vermögensverwaltung, der einer gemeinnützigkeitschädlichen Mittel Fehlverwendung gleichsteht.

Bei der Bewertung von Beteiligungen sind mangels Börsen- oder Marktpreis andere Möglichkeiten der Informationsgewinnung heranzuziehen, die sich in der Regel nach der Höhe der Beteiligung unterscheiden. Einer Stiftung als Alleingesellschafterin stehen Informationen über die Geschäftsentwicklung häufig früher zur Verfügung als einem Fonds-Investor mit geringer Beteiligungsquote.

Dem Investor werden Informationen vielfach erst nach dem Bilanzstichtag im neuen Geschäftsjahr bekannt. Bei der Beurteilung dieser Informationen im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung zum Bilanzstichtag ist abzuwägen, ob es sich um sogenannte wertaufhellende oder wertbegründende Tatsachen handelt.

Wertaufhellende Tatsachen liegen vor, wenn diese zwar erst bis zur Bilanz aufstellung bekannt werden, sie ihre Ursache jedoch schon vor dem Bilanzstichtag haben. Sie sind bei der Bewertung zum Bilanzstichtag einzu beziehen. Wertbegründende Tatsachen dagegen, die Ereignisse des neuen Geschäftsjahrs ohne Rückschluss auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag darstellen, müssen bei der Bilanzierung und Bewertung zum Bilanzstichtag unberücksichtigt bleiben. Gegebenenfalls sind jedoch zu diesen Sachverhalten Angaben im Anhang oder im Lagebericht vorzunehmen. ■



ANJA PETERSHAGEN  
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin  
a.petershagen@psp.eu



**NPO WEBINARE**

**WEBINAR**  
**ANMELDUNG**

[psp.eu/de/webinare-veranstaltungen](https://www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen)



## Völlig losgelöst? Sphären in der Gemeinnützigkeit

Termin: **01. Oktober** 10:00 – 11:00 Uhr

Referenten: DR. THOMAS FRITZ, Steuerberater; DR. KRISTIN HEIDLER, Steuerberaterin

Gemeinnützige Körperschaften setzen sich, steuerlich betrachtet, aus bis zu vier verschiedenen „Sphären“ zusammen: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb. Die Zuordnung von Tätigkeiten zu einer Sphäre ist für deren steuerliche Beurteilung entscheidend. Die PSP-Steuerberater Dr. Thomas Fritz und Dr. Kristin Heidler erläutern in diesem Webinar die Grundlagen der Sphärenabgrenzung anhand von Praxisbeispielen.

## Stiftungs- und Vereinsrecht im Tagesgeschäft

Termine: **17. Oktober** 10:00 – 11:00 Uhr (1. Termin), **24. Oktober** 10:00 – 11:00 Uhr (2. Termin)

Referenten: DR. MATTHIAS UHL, Rechtsanwalt; SABRINA GEIGER, Rechtsanwältin

Stiftungen und Vereine sehen sich täglich mit diversen rechtlichen Herausforderungen konfrontiert: Wie werden Beschlüsse rechtssicher gefasst? Wer vertritt die Organisation, wenn der Vorstand verhindert ist? Welche aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung betreffen die eigene Organisation? Die PSP-Rechtsanwälte Dr. Matthias Uhl und Sabrina Geiger greifen solche und weitere Fragen auf, die von Stiftungen und Vereinen im Tagesgeschäft bewältigt werden müssen.

### IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).  
Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: [somuchbetternow.de](http://somuchbetternow.de)